

des Löwen, SSrer. Germ. ed. Schmeidler, 1909; übers. v. Laurent Geschr. 56 (1910⁸). Sein Fortsetzer Arnold von Lübeck (bis 1209) berücksichtigt mehr die Reichsgeschichte; MG SS XXI, übers. v. Laurent Geschr. 71 (1896²).

Eine wichtige Quelle ist noch der englische Scholastiker Joh. v. Salisbury (Saresberiensis), namentlich in seinen Briefen; Werke hrg. v. Giles 1848.

Literatur. Prutz, Kaiser Friedrich I., 3 B, 1871—74, die einzige, aber wenig brauchbare Gesamtdarstellung. Besser ist Giesebrecht V u. VI. Den Stoff faßt bis 1158 zusammen Simonsfeld, Jb. d. Deutsch. Reiches u. Fr. I., I 1908.

Die **Wahl** erfolgte einstimmig (3. März 1152), da die Fürsten einsahen, daß eine Stärkung der Reichsgewalt nötig war. Otto v. Freising berichtet, es sei ihnen besonders auf Beilegung der alten Zwietracht zwischen Welfen und Staufen angekommen.

Die **Versöhnung der Welfen**. Die Befriedigung des Babenbergers erfolgte durch das (im Gegensatz zu dem gefälschten „Priv. maius“) als völlig echt erwiesene sogenannte „Priv. minus“, durch welches Öst. fast ganz von den Pflichten gegen das Reich befreit, sogar zum Kunkelehen gemacht wurde (. . . *ipsi et liberi eorum post eos, indifferenter filii sive filie*). Es stellte die erste Gewährung der Landeshoheit dar.

Friedrich und der d. Episkopat. Fr. ernannte die Bischöfe entweder selbst oder setzte die Wahl ihm treu ergebener Männer durch, entschied in zwiespältigen Fällen oder bestellte einen dritten (Devolutionsrecht!), wie im Falle Wichmanns von Zeit-Magdeburg. Er setzte Widerstrebende ab und nahm das Spolienrecht wieder voll in Anspruch. Die Bischöfe wurden wieder Beamte des Königs, das Bischofsgut wieder (beinahe) Königsgut.

Vgl. Wolfram, Fr. I. u. d. Wormser Konk., 1883.

Fr. und die Kurie. Eugen III. (1145—1153) nahm sich zwar heraus, Fr.s Wahl zu bestätigen, wagte aber bei seiner bedrängten Lage nicht, Fr.s Haltung in Sachen Wichmanns zu bekämpfen und tadelte nur die zustimmenden Bischöfe.

Fr.s reformatorische Pläne in Italien sind überliefert von Wilh. von Salisbury (vgl. Ranke Wg VIII 163). Fr. „lebte und waltete in dem Gefühl der unvergleichlichen Stellung, die er als Herrscher des Reiches einnahm“ (Hauck). Er nannte sich schon vor der Krönung „Kaiser“ und verhielt sich völlig ablehnend gegen Arnold und die Seinen, die zwar durchaus Anhänger des Kaisertums waren, die aber auch jetzt wie zu K.s III. Zeit das Recht beanspruchten, sich den Ksr. selbst zu setzen.

Der neue Papst **Hadrian IV.** (1154—1159), der Sohn eines armen englischen Geistlichen, war anfangs Klosterdiener. Er wird verschieden (von Hauck ungünstig) beurteilt, meist aber als tüchtig und zielbewußt geschildert.

Die Zustände in Italien. Es hatten sich dort lauter einzelne staatsartige Stadtgebiete entwickelt, in denen (meist) höherer (*Capitanei*) und niederer Adel (*Valvassoren*) mit den Bürgern (*Popolo*) eine gemeinsame Regierung unter Konsuln ausübten. Die Städte hatten die bisherigen Stadtherren, meist Bischöfe, aus ihren früher königlichen bzw. gräflichen Rechten durch Kauf, Vertrag und Gewalt verdrängt und standen nun im Besitz des Gerichts- und Heerbanns, der Straßenrechte usw., von deren Beherrschung ihre wirtschaftliche Blüte abhing, fast souverän da. Sie waren alle stark befestigt und hatten fast alle die alten kgl. Pfalzen